

4. Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. § 10 GAPInVeKoSV und § 8 GAPDZV unbeschadet der gewählten Rechtsform mit Betriebssitz im Sinne von § 2 GAPInVeKoSV in Bayern. ²Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn das Unternehmen des Betriebsinhabers sich in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 befindet.

³Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.